

§ 3 VorlSV

VorlSV - Vorläufige-Sicherheiten-Verordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.09.2026

Die der Behörde vorgelegte Durchschrift ist aufzubewahren, bis die vorläufige Sicherheit frei wird oder verfällt.

In Kraft seit 31.12.1999 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at